

Neufassung einer Richtlinie zur Neuordnung und Zulassung von Sondernutzungen im Nürnberger Zentrum; hier: Aufhebung der Sondernutzungsrichtlinie Altstadt und Beschluss der Sondernutzungsrichtlinie Innenstadt

Entscheidungsvorlage:

Mit Beschluss vom 23.10.2019 hat der Nürnberger Stadtrat eine „Richtlinie zur Neuordnung und Zulassung von Sondernutzungen in der Nürnberger Altstadt (Sondernutzungsrichtlinie Altstadt)“ beschlossen. Ziel der Richtlinie war eine Abwertung des öffentlichen Raums zu vermeiden. Wesentliche Elemente waren dabei, dass für Kundenstopper, neue Verkaufsstände und Promotionaktionen keine Erlaubnisse mehr erteilt wurden. Die Maßnahmen haben das Ziel aus Sicht der Verwaltung durchaus erreicht. So hat etwa das Verbot der Kundenstopper in der Altstadt an vielen engeren Stellen für ein angenehmeres Erscheinungsbild und vor allem für ein angenehmeres Flanieren (ohne Slalomläufe durch in die Laufwege aufgestellte Kundenstopper) gesorgt.

Es ist jedoch notwendig, nach 5 Jahren auch die Entwicklungen und neueren Anforderungen einer Innenstadt mit aufzunehmen. Aus den Kontakten mit den Gewerbetreibenden war ersichtlich, dass es für diese zu wenige Handlungsmöglichkeiten und zu viele Verbote gab. Die veränderten Rahmenbedingungen sowohl in der Gastronomie als auch im Handel- und im Dienstleistungsgewerbe und auch die Entwicklung in der Nürnberger Innenstadt speziell sind weitere Hinweise für die Notwendigkeit, den mit der Sondernutzungsrichtlinie Altstadt verfolgten Ansatz sinnvoll zu ergänzen und zu erweitern. Aufenthaltsqualität in der Innenstadt kann nur durch Zusammenwirken von Innenstadtakteuren und der Stadt Nürnberg gelingen.

Auf diesem aufbauend, werden mit der Neufassung der Richtlinie Entwicklungen aufgenommen und, mit einer neuen Art der Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und Kunden („Antragstellern“), die Möglichkeiten der Nutzung des öffentlichen Raums in neue innovative Bahnen gelenkt, ohne den bisherigen Ansatz der Regulierung abwertender Nutzungen im öffentlichen Raum aufzugeben.

Neben der bisherigen Negativliste (welche Nutzungen werden nicht erlaubt) treten jetzt neue Elemente, wie die erlaubnisfreie Gestaltung von Eingangszonen (siehe Punkt 3.3 in der Sondernutzungsrichtlinie Innenstadt), die Möglichkeit für den vor Ort befindlichen Handel durch Aktionen auf sich aufmerksam zu machen (3.4) oder die kooperative Festlegung der Nutzung öffentlicher Flächen (3.5).

Das Bild, das dem zugrundeliegt, ist das des kreativen Gewerbetreibenden, der selbst am Besten seine Kunden und deren Interessen einschätzen kann und der durch seine lokale Verankerung ein Interesse an einer belebten und für Besucherinnen und Besucher der Innenstadt angenehmes Besuchererlebnis hat. Die Verwaltung berät und unterstützt hierbei die Gewerbetreibenden bei der Zielerreichung, auch in Zusammenarbeit mit dem Stab Innenstadt im Wirtschafts- und Wissenschaftsreferat.

Dieser neue und ergänzende Ansatz wird auch dadurch deutlich gemacht, dass die Richtlinie jetzt mit „Richtlinie zur Neuordnung und Zulassung von Sondernutzungen in der Nürnberger Innenstadt (Sondernutzungsrichtlinie Innenstadt)“ benannt wird. Damit werden die zentrale Lage und Stellung und die vielen Seiten des Areals (historische Altstadt, funktionales Stadtzentrum, attraktiver Anziehungspunkt für Besucherinnen und Besucher) besser zum Ausdruck gebracht.

Soweit nur redaktionelle Änderungen oder klarstellende Neuformulierungen vorgenommen worden sind, werden diese nachfolgend nicht gesondert erläutert.

Zu den einzelnen Punkten:

zu 1.5

Hier wurde klarstellend ergänzt, dass etwa für größere Veranstaltungen von den Regelungen dieser Richtlinie abgewichen werden kann, wenn eine hinreichende Begründung dafür gegeben ist. So können bei zeitlich befristete Großveranstaltungen natürlich Verkaufsstände erlaubt werden.

zu 2.1

(Spiegelstrich drei) Warenautomaten sind im Geltungsbereich der Richtlinie nicht zulässig, ob im Luftraum oder auf öffentlicher Fläche stehend. Damit soll eine Häufung von Sondernutzungen vermieden werden, da diese langfristig und an Laufwegen aufgestellt werden würden.

(Spiegelstrich vier) Zumindest durch Nutzungen im öffentlichen Raum sollte grundsätzlich keine akkustische Beeinträchtigung erfolgen. Dies kommt der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum zugute.

zu 2.2

(Spiegelstrich zwei) Für gewerbliche Werbeaktionen werden grundsätzlich in den Zonen 1 und 2 keine Erlaubnisse erteilt. Ausgenommen davon sind die neu aufgenommenen Punkte 3.4 und 3.6. Unverändert möglich ist zudem, eine Veranstaltung auszurichten, bei welcher der gewerbliche Charakter nicht im Vordergrund steht, sondern bei welcher der Erlebnis- oder Eventcharakter dominiert.

zu 3.

Die Durchgangsbreite für Fußgänger wird im Einzelfall geprüft. Hierbei soll als Maßstab eine hohe Fußgängerfrequenz wie z. B. an einem gut besuchten Samstag als Maßstab herangezogen werden. Je nach Einzelfall kann die Breite sehr unterschiedlich ausfallen.

zu 3.1

(Spiegelstrich drei) Die Höhe der Warenauslagen wird auf 1,90 m begrenzt. Damit wird eine Regelungslücke geschlossen, da es „nach oben“ bisher keine Begrenzung gab.

(Letzter Absatz) Blumen, Obst und Gemüse sind Warenauslagen eigener Art, die in der Präsentation anders zu behandeln sind als andere Handelswaren. Soweit verkehrlich möglich, dann hier eine Warenauslage über das in 3.1 festgelegte Maß hinaus erlaubt werden, dies trifft vor allem Breite und Tiefe der Auslage.

zu 3.2

(Spiegelstrich zwei) Erlaubt werden zukünftig, unter bestimmten Bedingungen, mit Kreide beschriftete Speisekarten. Damit soll besonders über saisonale und besondere kulinarische

Angebote informiert werden. Die kundennahe Information über das (Speise-)angebot ist eine Besonderheit der Gastronomie.

(Spiegelstrich drei) Es gibt bisher keine Gestaltungsrichtlinie für Tisch- und Stuhlaufstellungsflächen. Die Verwaltung wird deshalb dem Adressatenkreis Leitlinien zur Gestaltung zur Verfügung stellen.

zu 3.3 („Eingangszonen“)

Einzelhändler, Dienstleister und Gastronomen wünschen sich, den Eingangsbereich besonders zu kennzeichnen, um den Zugang zum Gastraum oder zum Laden hervorzuheben. Wird ein definiertes Ausmaß und ein bestimmter Umfang nicht überschritten, ist dies zukünftig dauerhaft ohne Erlaubnis möglich. Die Verwaltung wird hier mit Leitlinien für die Nutzung von Eingangszonen Empfehlungen aussprechen. Die Haftung für die Verkehrssicherheit obliegt dem Nutzer. Bei Verstößen gegen die Vorgaben und / oder wenn verkehrliche Gründe dagegenstehen, kann die Nutzung einer Eingangszone mit diesen Sondernutzungen durch die Verwaltung untersagt werden.

zu 3.4 („Aktionszonen“)

Mit einer Nutzung der sogenannten Aktionszonen kann ein Händler oder Dienstleister vor seinem Laden für sich werben. Hierbei geht es um kurzfristige und in der Zahl der Nutzungstage gedeckelte Nutzungen. Die Aktionszone ist eine vordefinierte Fläche, für die eine Sondernutzungserlaubnis beantragt werden kann. Durch die vordefinierten Flächen, durch ein Web-Formular und durch Standardisierung soll hier zudem die Zeit zwischen Antragstellung und Erlaubniserteilung minimiert werden.

zu 3.5 („Nutzungszonen“)

Eine Nutzungszone ist ein Teilbereich der Innenstadt, in dem die ansässigen Gastronomen, Dienstleister und Händler mit der Verwaltung eine Vereinbarung über die Nutzung des öffentlichen Raums bezüglich der dortigen Sondernutzungen treffen können. Sie erfordert eine Zusammenarbeit mehrerer Akteure. Ziel ist, den unterschiedlichen Eigenheiten und dem Gestaltungswillen der dort ansässigen Gewerbetreibenden gerecht zu werden und mit den Vorgaben und Gestaltungsvorstellungen der Verwaltung zu harmonisieren. In dieser Vereinbarung sollen die Regeln für die Sondernutzungen in diesem Teilbereich individuell gestaltet werden; die Zielsetzungen der Sondernutzungsrichtlinie Innenstadt sind dabei ausreichend zu berücksichtigen.

zu 3.6 (Sichtbarmachung versteckter Läden und Gastronomien)

Mit diesem Punkt soll Gastronomen, Händler, Dienstleister und Verwaltung die Möglichkeit eröffnet werden, ein Gewerbe auch dann im öffentlichen Raum sichtbar zu machen, wenn das Gewerbe zwar in der Innenstadt aber nicht in der Fußgängerzone oder dort nur versteckt (z. B. in einem Obergeschoss) angesiedelt ist. Vorrangig sind in solchen Fällen Werbeanlagen gemäß der Bayerischen Bauordnung eine mögliche Option. Ist dies nicht möglich oder nicht zielführend, kann versucht werden über eine Sondernutzung eine Verbesserung der Situation zu erreichen. Denkbar ist z. B., das zumindest Händler und Dienstleister auch Aktionszonen nutzen (siehe 3.4); mit der Variation, dass sich diese nicht direkt vor ihrem Laden befinden, sondern an einem festen Ort in der Fußgängerzone, welcher dem Laden möglichst nahe ist. Auch andere Sondernutzungen sind grundsätzlich

denkbar, hier ist jedoch der Einfallsreichtum und die Kreativität der Antragsteller gefragt. Ausgeschlossen sind auch hier unverändert Kundenstopper und ähnliche Objekte.

Finanzielle Auswirkungen

Durch die Neufassung der Sondernutzungsrichtlinie Innenstadt werden Mehreinnahmen in geringer Höhe erwartet. Zwar werden durch die Eingangszonen (3.3) mutmaßlich einige bisher gebührenpflichtige Pflanztröge gebührenfrei, jedoch wird es durch die Aktionszonen (3.4) und die damit verbundenen Werbeaktionen zu Mehreinnahmen kommen. Der Umfang lässt sich noch nicht absehen. Für eine ungefähre und vorsichtige Schätzung gehen wir von 20.000 Euro Mehreinnahmen durch die neue Richtlinie aus (nach Abzug der wegfallenden Gebühren für die Pflanztröge¹).

Diversity-Relevanz:

Das Vorhaben ist insofern diversitätsrelevant, als gerade in der Gastronomie, im Einzelhandel und im Verkauf viele Frauen beschäftigt sind, auch in geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen.

¹ Es sind bereits Pflanzkübel und ähnliche Objekte gemäß Pos. 8 der Anlage 1 der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Nürnberg genehmigt (Gebühren maximal 23,60 Euro je Jahr je Stück). Aufgrund der neuen Regelung werden in zahlreichen Fällen keine Gebühren mehr entrichtet werden müssen. Bei grob geschätzt 100 wegfallenden Fällen, wären es ca. 2.500 Euro je Haushaltsjahr.